

Voir note explicative
See explanatory Note
Siehe Erläuterungen (DEU)

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe – *Council of Europe - Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention of Human Rights
and ules 45 and 47 of the Rules of the Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT

DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le)

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den / die Beschwerdeführer/in und ggf. den / die Bevollmächtigte/n)

1. Nom de famille Raschke 2. Prénom Joachim.....
 Surname / Familienname First name (s) / Vorname(n)
- Sexe: masculin / ~~fémnin~~ Sex: male / ~~female~~ Geschlecht: männlich / ~~weiblich~~
3. Nationalité **deutsch** 4. Profession
 Nationality / Staatsangehörigkeit Occupation / Beruf
 Agraringénieur, Rinderzüchter,
 Bürgermeister a.D.
5. *Date et lieu de naissance* 01.12.1954, Leegebruch (Deutschland).....
Date and place of birth / Gaburstdatum und -ort
6. *Domicile* Bahnstraße 28, D-16727 Velten.....
Permanent address / Ständige Anschrift
7. *Tel. N°*
8. *Adresse actuelle* (si différente de 6.).....
Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du / de la représentant(e)* **Dr. David Schneider-Addae-Mensah**.....
Name of representative / Name und Vorname des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten**
10. Profession du / de la représentant(e) **Rechtsanwalt**.....
Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
11. Adresse du / de la représentant(e) **14 quai Kléber, 67000 Strasbourg**.....
Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
12. *Tel. N°* 03.88.75.60.11 *Fax N°* 03.88.75.60.10

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANCE
THE HIGH CONTRACTING PARTY

DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquez ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s)quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the state(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. **Deutschland**.....

* Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. EXPOSE DES FAITS STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterung)

14. I. Der Beschwerdeführer und seine Biographie

Der am 01.12.1954 in Leegebruch geborene Beschwerdeführer (Bf) absolvierte von 1961-1969 eine Schulausbildung an der sog. POS, die einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder einer 10-klassigen Realschule entspricht.

1969 Zulassung zum Besuch der sog. EOS, die zum Abitur nach dem zwölften Schuljahr führt und der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entspricht. Ab dem 9. Schuljahr 1969 hat der Bf daher die sog. EOS „Alexander Puschkin“ in Henningsdorf besucht und dies bis 1971.

Bereits als Jugendlicher stand der Bf dem DDR-System kritisch gegenüber. Die DDR verweigerte ihren Bürgern wesentliche Grundrechte. Es gab weder Meinungsfreiheit noch Pressefreiheit noch Reisefreiheit. Besonders der sog. Staatsbürgerkunde-Unterricht, der ein DDR-Propaganda-Unterricht war, sowie der Deutsch- und Geschichtsunterricht diente der Staatspropaganda durch die Lehrer. Kritik wurde mit schlechten Noten bestraft und so beschränkte sich der schulische Protest des Bf. darauf, sich im Unterricht der Meinung zu enthalten. Verlogene Propagandalieder auf den Sozialismus anzustimmen entsprach nicht seinem Charakter. Seine Grundwerte waren Wahrheit, Gerechtigkeit und Humanität.

Die Rücknahme seiner Abiturzulassung und das Ausscheiden nach der 10. Klasse, läßt sich nach Ansicht des Bf im Wesentlichen auf seine damalige politische Einstellung zurückführen.

Das DDR-Regime prüfte bekanntlich bereits in der Schule ihre zukünftigen Kader und Systemträger auf die notwendige Zuverlässigkeit. Vorzugsweise an der sog. EOS wurden die zukünftigen Eliten herangebildet. Ausschlaggebend war hierbei, vor allem die Bereitschaft für eine Karriere im Sozialismus sich dem staatskriminellen System bedingungslos unterzuordnen. Aufgabe der DDR-Gymnasien war die Rekrutierung linientreuer Diktaturanhänger für das DDR-Regime. Die Bewertung und Beurteilung der Schülerleistungen durch die Lehrer war zum größten Teil politisch ausgerichtet. Sehr wichtig waren den Lehren auch die familiären Verhältnisse. So wurden Kader-Kinder grundsätzlich bevorzugt. Kein Lehrer wollte sich mit dem Nachwuchs des Parteisekretärs oder eines MfS-Offiziers anlegen. Der Bf als Arbeiterkind war somit extrem benachteiligt. Die Studienplätze waren für die Kader-Kinder – egal wie dumm – und für die linientreuen Diktaturanhänger bestimmt.

Ansätze von Kritik, auch privat geäußert, bewertete die diktaturtreue Lehrerschaft entsprechend. Besonders den Lehrern an der EOS waren die Zersetzungs-Methoden der Stasi geläufig. Durch das Vergeben von schlechteren Noten, entwürdigenden Zeugnisbeurteilungen und Mobbing im außerschulischen Bereich sollten die System-Kritiker, demoralisiert werden. Zu diesem Zeitpunkt galt der Bf wohl noch nicht als Staatsfeind. Die totale DDR-Diktatur der 70er und 80er Jahre war psychologisch aufgebaut. Ziel vieler Zersetzungsmaßnahmen war es, möglichst unauffällig vorzugehen. So daß weder die Umwelt, noch die betroffene Person selber es mitbekommt, daß die schulischen, beruflichen und privaten Mißerfolge vom Regime geplant waren. Mitunter war der betroffene Schüler nicht einmal selber schuld, sondern es war eine gegen die Eltern gerichtete Disziplinierungs- und Bestrafungsmaßnahme. Von all diesen Machenschaften wußte der Bf zum damaligen Zeitpunkt nichts; er gab sich selbst die Schuld an seinem Ausschluß.

Dies wird ihm heute vorgehalten.

Weil der Bf seinerzeit die Rücknahme der Abiturzulassung nicht als Zersetzungs- und Verfolgungsmaßnahme des Staates, sondern als persönlichen Mißerfolg wertete, wollte er die Möglichkeit das Abitur nachzuholen durch einen möglichst guten Lehrabschluß erreichen. Damit wäre sein eigentlicher Berufswunsch, Tierarzt zu werden, über den Umweg einer Berufsausbildung zum Zootechniker, erfüllbar gewesen.

Ab 01.09.1971 begann der Bf eine Lehre zum Zootechniker in der LPG „Georgi Dimitroff“ im Dorf Neuholland. Auf einer Versammlung im Lehrlingswohnheim Neuholland Anfang 1972 sagte der Lehrausbilder, daß die Teilnahme an der im März staatfindenden vormilitärischen Ausbildung Pflicht sei. Wenn jemand die Teilnahme verweigert, werde das Lehrverhältnis von der LPG gekündigt. Der Bf lehnte die Militarisierung der DDR-Gesellschaft ab und wollte sich daran auf gar keinen Fall beteiligen. So suchte er nach einer Lösung, einerseits einen guten Lehrabschluß zu machen und andererseits nicht seiner inneren Grundeinstellung zuwider zu handeln. Aus diesem

Grund meldete der Bf sich für die Zeit der 14-tägigen vormilitärischen Ausbildung krank. Aber da dem Lehrpersonal die politische Einstellung des Bf bekannt war, schenkten sie seiner Krankschreibung keinen Glauben.

Ende März, Anfang April 1972 absolvierte der Bf turnusmäßig einen 14-tägigen theoretischen Unterricht in Groß-Kreuz bei Potsdam. Dort hing, wohl zu seiner Einschüchterung, für einen Tag ein **gefälschter** Tadel aus. Im Lehrlingswohnheim Groß-Kreuz und auch von den dortigen schulischen Ausbildern gab es keinerlei Beschwerden. Als der Bf Anfang / Mitte April 1972, wieder in den Ausbildungsbetrieb in Neuholland zurückkehrte und im dortigen Lehrlingswohnheim untergebracht wurde, begannen sofort die Verfolgungsmaßnahmen. Gleich am Dienstag erhielt er einen Verweis wegen angeblich mangelnder Disziplin. Am Dienstag- oder Mittwochabend lud der Leiter des Lehrlingswohnheimes die Auszubildenden in eine Gaststätte zum Trinken ein. Er animierte sie größere Mengen Alkohol zu trinken. Am nächsten Morgen wurden alle Lehrlinge geweckt. Nur der Bf wurde absichtlich nicht geweckt.

Vor Angst hatte er sich nicht gerührt. Dies führte letztendlich zur Erteilung eines strengen Verweises und der Bf mußte umgehend das Wohnheim verlassen, weil er „nicht mehr tragbar für die Einrichtung“ gewesen sei.

Er wurde sogleich angewiesen, nun in der LPG Gremendorf als Melker zu arbeiten, wo man dem Bf auch die Möglichkeit zum Übernachten einräumte. Erstaunlicherweise konnte man dies innerhalb eines Tages organisieren. Man erzählte ihm, er könne die Lehre in einem Jahr fortsetzen und dürfe deshalb auch weiter am theoretischen Unterricht teilnehmen. Praktisch gesehen ein unhaltbarer Zustand, weder Fisch noch Fleisch. Das Regime spielt hier mit der Ungewissheit seiner Untertanen. Zweideutigkeiten, statt klarer Bescheide oder Verträge. Der Ausbildungsbetrieb des Bf in Neuholland wußte, daß eine Kündigung nach DDR-Gesetzen nicht gestattet war, und vor allem wollte man keine Beweise hinterlassen. Wer sollte ihm nach einem Jahr noch Glauben schenken, wenn er mit der wirren Story einer ausgesetzten Lehre komme. Auch im Urteil 31.01.2012 wird festgestellt, „*dass die in den BStU-Unterlagen enthaltenen Aussagen meines Ausbildungsbetriebes in Neuholland recht unglaubwürdig sind.*“

Daß die Geschehnisse im Lehrlingswohnheim geplante Verfolgungs- und Zersetzungsmaßnahmen waren, konnte die Mutter gerichtlich bestätigen.

Beweis: Urteil des VG Potsdam vom 31.01.2012 zu Az. VG 11 K 2657/09, Seiten 5 f., 11 (Kopie) **Anlage 2**

Die Mutter des Bf erhielt während seines schulischen Unterrichtes von zwei Herren des Ausbildungsbetriebes Besuch. Dabei bedrängten diese seine Mutter, darauf hinzuwirken, daß der Bf sein Lehrverhältnis freiwillig beenden möge. Sie sagten, der Bf sei politisch nicht mehr tragbar. Das Anliegen der Herren wurde von meiner Mutter konsequent abgelehnt.

Beweis: Zeugnis der Mutter des Bf, Name und Anschrift werden nachgereicht

Danach entschied sich der Ausbildungsbetrieb des Bf, diesen nicht nur von der EOS auszuschließen, was noch lautlos geschah, sondern ein öffentliches Exempel zu statuieren und den Bf zur Abschreckung und Disziplinierung der anderen Auszubildenden vom ehemaligen Abiturienten zum Hilfsarbeiter zu degradieren. Damit zeigten die staatlichen Organe ihre Macht, daß sie über dem Gesetz stehen und bestehende Vorschriften nach Belieben manipulieren können.

Am 01.05 1972 geschockt von den Vorfällen und überrumpelt von der Schnelligkeit, nahm der Bf nun gezwungenermaßen, weil alternativlos, eine Hilfsarbeitertätigkeit als ungelernter Melker bei der LPG „Neuer Weg“ in Gremendorf an.

Der im SV-Buch eingetragene Begriff Melker-Lehrling ist falsch und irreführend. Auch die in den Bescheiden und Gerichtsurteilen wiederholte Falschdarstellung, der Bf sei ab 01.05.1972 weiter Lehrling gewesen, ist unzutreffend. Erstens gibt es die den Lehrberuf Melker gar nicht und zweitens ist der Verdienst von ca. 500,00 Ost-Mark für ein Lehrlingsentgelt zu hoch. Dieses betrug im Durchschnitt nur 100,00 Ost-Mark. Dies wäre auch von den Reha-Behörde leicht zu erkennen gewesen.

Auf Grund der totalen Perspektivlosigkeit, den gesellschaftlichen Abstieg vom Abiturienten zum Hilfsarbeiter, innerhalb eines Jahres, entschloß sich der Bf, die DDR über Bulgarien zu verlassen. Er wollte zu seinen Verwandten nach Stuttgart und dort in der BRD das Abitur nachholen.

Also organisierte er sich ein Visum und ein Flugticket und reiste Mitte August 1972 nach Bulgarien. Dort wurde er festgenommen und vom 21.08.1972 bis 25.10.1972 zuerst in Bulgarien und dann in der DDR inhaftiert.

Wegen einer allgemeinen Amnestie kam es zu keiner Verurteilung und der Bf wurde bereits nach drei Monaten entlassen. Dies wird auch so in der strafrechtlichen Rehabilitierung vom 19.06.1998 bestätigt.

Ab Anfang November 1972 arbeitete der Bf wieder als angelernter Melker in Germendorf.

Ende 1973 erhielt er durch den Betrieb das Angebot über das Ablegen einer Prüfung das Facharbeiterzeugnis eines Rinderzüchters zu erhalten, das er annahm und im Januar 1974 die Prüfung zum sog. „Rinderzüchter“ mit der Note „sehr gut“ ablegte. Wirkliche Qualifizierungs-Maßnahmen sind jedoch nie erfolgt. An der Tätigkeit des Bf als Melker änderte sich praktisch gar nichts, auch wenn er sich fortan "Rinderzüchter" nennen durfte.

Die weitere Biographie des Bf entwickelte sich wie folgt:

17.06.1974 bis 18.10.1974 Arbeit als Schmelzer in der Abstich-Kolonne im Stahlwerk

24.07.1974 Eheschließung

01.11.1974 für 2 Tage „Rinderzüchter“, ohne Tätigkeit und Gehalt wegen der Zuweisung einer neuen Wohnung mit Arbeitsplatzbindung

03.11.1974 bis Ende April 1976 Armeezeit für 18 Monate

03.05.1976 bis 31.12.1977 Maurer in der ZGE Milchproduktion in Kremmen

01.01.1978 bis 31.12.1981 Milchspezialist in der ZGE Milchproduktion in Kremmen, entspricht der Tätigkeit als Melker

1977 bis 1981 Fernstudium zum Agraringenieur an der Agraringenienschule „Niclos Belojannis“ in Güstrow-Bockhorst

21.12.1981 Abschluszeugnis an der Agraringenienschule „Nicolas Belojannis“ mit der Note „sehr gut“

01.01.1982 bis 28.02.1985 Reproduktions-„Meister“ (entspricht einem Vorarbeiter) in der ZEG Milchproduktion, die Arbeit in der Kälberaufzucht, entspricht zwar der Qualifikation eines Rinderzüchters, ist aber keine adäquate Arbeit für einen Agraringenieur

01.03.1985 Futterökonom bei der LPG „Einheit“ in Kremmen

Dies entspricht der Qualifikation eines Agraringenieurs. Deshalb betrachte ich es als das Ende meiner Verfolgungszeit

28.05.1990 Wahl zum hauptberuflichen Bürgermeister von Neu-Vehlefans

II. Das berufsrechtliche Rehabilitierungsverfahren

Mit Anträgen vom 08.09.2004 und vom 25.03.2005 begehrte der Bf. berufsrechtliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung.

Das brandenburgische Innenministerium lehnte mit Bescheid vom 02.11.2010 diese Anträge ab.

Beweis: Bescheid des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 02.11.2010 (Kopie)
Anlage 3

Zur Begründung führte das Ministerium im wesentlichen an, der Bf. sei nicht im Rahmen politischer Verfolgung vom Abschluß seiner Lehrausbildung ausgeschlossen worden, sondern aufgrund mangelnder Leistungsbereitschaft.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid erhob der Bf Klage zum örtlich und sachlich zuständigen VG Potsdam und beantragte u.a. das beklagte Innenministerium des Landes Brandenburg zu verpflichten, eine Rehabilitierung des Bf vorläufig auszusprechen und über den ursprünglichen Antrag des Bf. Auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung aus dem Jahr 1990 zu entscheiden.

In der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2012 am Verwaltungsgericht Potsdam wurde der Bf durch die zuständige Richterin, Dr. Achenbach, genötigt seinen ursprünglich darüber hinaus gestellten Antrag zur Anerkennung als verfolgter Schüler zurückzunehmen. Der Bf. ist aufgrund eines 1996 erlittenen Unfalls zu 70% schwerbehindert und leidet infolgedessen an Sprachstörungen und Konzentrationsschwäche.

Das Gericht und auch das beklagte Innenministerium wissen davon. Durch das mit großem Nachdruck von der Verwaltungsrichterin vorgebrachte Argument, der Bf sei doch einfach nur zu faul gewesen, es hätte somit keinen Sinn an den Antrag als verfolgter Schüler festzuhalten, ließ sich der Bf einschüchtern und nahm diesen zurück. Auf Grund seiner Behinderung hat der Bf Schwierigkeiten neue Probleme, neue unerwartete Situationen kurzfristig richtig einzuschätzen. Das Gericht nahm darauf keine Rücksicht sondern nutzte dies schamlos aus.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jürgen Mauss, Oberkrämer, Anschrift wird nachgereicht

Das Verwaltungsgericht gab der Klage in geringem Umfang statt und verpflichtete das Ministerium den Bf als politisch Verfolgten iSd § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG hinsichtlich eines kurzen Zeitraums vom 01.09.1973 bis 18.01.1974 zu rehabilitieren. Die Revision wurde im Urteil nicht zugelassen.

Beweis: Urteil des VG Potsdam zu Az. VG 11 K 2657/09 (Kopie) **Anlage 2**

Das Ministerium und das Verwaltungsgericht erkannten als berufliche Verfolgungszeit nur an:

1. Die Haftzeiten von 21.08.1972 bis 25.10.1974 und die Zeit vom 28. bis 29.10.1989
2. Angebliche Ausbildungsverzögerung vom 01.09.1973 bis 18.01.1974

Allerdings fand nie eine Ausbildung zum „Rinderzüchter“ statt, weshalb diese Zeitfestlegung nicht nachvollziehbar ist. Die beruflichen Verfolgungszeiten des Bf begannen vielmehr 1971 mit dem politisch motivierten Ausschluß aus der sog. EOS und endeten 1985 mit der Einstellung als Futterökonom.

Der Bf erhob daher Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht.

Durch Beschluß vom 30.10.2012 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde zurück.

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zu Az. BVerwG 3 B 18.12 (Kopie) **Anlage 4**

Hiergegen erhob der Bf Verfassungsbeschwerde.

Beweis: Schreiben des Bf vom 01.12.2012 (Kopie) **Anlage 5**

Diese Beschwerde wurde durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013, versendet am 20.09.2013, nicht zur Entscheidung angenommen.

Beweis: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013 zu Az. 1 BvR 2574/12 (Kopie)
Anlage 6

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR PROTOCOLS AND OF ELEVANT ARGUMENTS
ANGEBE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND / ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterung)

15. Der Bf rügt die Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK.

I. Inhalt der deutschen Regelung zur Rehabilitierung von DDR-Verfolgten

§ 1 Abs. 1 BerRehaG lautet:

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte (Verfolgter), hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

II. Inhalt des Menschenrechts

Artikel 6 Abs. 1 EMRK lautet wie folgt:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden [...]“

Wengleich der Gerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung keine Superrevisionsinstanz ist, prüft er doch unter Berücksichtigung aller Umstände eine mögliche Verletzung des Zwecks des Menschenrechts gemäß Art. 6 EMRK. Dieser ist der Schutz von Verfahrensbeteiligten vor Willkür und die Gewährung ausreichender Mitwirkungsrechte in gerichtlichen Verfahren.

- vgl. EGMR, *Volkmer ./. Deutschland*, Urteil vom 22.11.2001 - 39799/98 - Rz. 4; EGMR, *García Ruiz ./. Spanien*, 30544/96, Urteil vom 21.01.1999, Rz. 28.

Auch eine eindeutig unzureichende, widersprüchliche oder offensichtlich irrige gerichtliche Begründung erreicht den Bereich der Willkür.

- vgl. EGMR, *Dulaurans ./. Frankreich*, Urteil vom 21.03.2000 - 34553/97 - Rz. 37 f.

III. Verletzung des Willkürverbots durch die Nichtberücksichtigung des gesamten Diskriminierungszeitraums sowie die Rehabilitierung als verfolgter Schüler durch das Verwaltungsgericht

Zwar hat das Verwaltungsgericht in geringem Maß eine Rehabilitierung des Bf vorgenommen. Die Nichtanerkennung der übrigen Zeiten der Verfolgung des Bf entbehrt aber jeder nachvollziehbaren Begründung und ist somit willkürlich gewesen.

Zwar ist an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem Bf keine vorläufige Rehabilitierung mehr zu gewähren, nichts auszusetzen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorläufig sondern endgültig zu entscheiden war.

Das Verwaltungsgericht hat aber nicht nachvollziehbar begründet, warum es die endgültige Rehabilitierung gemäß § 1 Abs. 1 BerRehaG nicht auf den gesamten Verfolgungszeitraum ausgedehnt hat.

Es ist schon nicht nachvollziehbar, weshalb der Ausschluß des Bf aus der Schule und dessen fristlose Kündigung keine hoheitlichen Maßnahmen gewesen sein sollen. Sowohl die sog. EOS als auch die LPG „Georgi Dimitroff“ in Neuholland sind ohne weiteres staatliche Einrichtungen der DDR gewesen. Alle Entscheidungen, die dortiges Vorgesetztenpersonal traf waren somit hoheitliche iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerRehaG. Das Verwaltungsgericht hat diese Nummer überhaupt nicht geprüft. Dies ist willkürlich.

Auch ist widersprüchlich, weshalb das VG dann auch hilfsweise eine Rehabilitierung wegen einer erlittenen politischen Verfolgungsmaßnahme verweigert, gleichwohl aber auch aus dem Tenor der attackierten Entscheidung ersichtlich den Bf andererseits für den Zeitraum 1972 bis 1974 sehr wohl als politisch Verfolgten rehabilitierte. Im übrigen Zeitraum soll er dann abwechselnd wegen Faulheit Nachteile erlitten haben? Diese widersprüchliche Entscheidung des VG verletzt die Willkürgrenze des Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Im übrigen haben das Verwaltungsgericht und das Ministerium bei ihren jeweiligen Entscheidungen die Funktionsweise einer perfekt durchorganisierten Diktatur nach 20-jähriger Aufarbeitung ignoriert und so getan als ob in der DDR Entscheidungsprozesse nach rechtstaatlichen Richtlinien erfolgten. Schlechtere Benotung und demütigende Beurteilungen sind Mittel der Zersetzung gegenüber dem freiheitlich, humanistisch gesinnten Menschen. Gemäß VwRehaG §13 Abs.2 und BerRehaG § 25 Abs.2 sollen die Reha-Behörden glaubhafte Darstellungen anerkennen, wenn eine Beweiserbringung nicht möglich ist. Auch dies ist nicht geschehen.

Wenn nun die Rehabilitations-Behörde, das brandenburgische Ministerium des Inneren, und auch die Gerichte die dubiose Feststellung treffen, daß es sich hierbei einen gleichwertigen Abschluss, zu dem eines Zootechnikers handelt, dann muss man dies als politische Weiterverfolgung durch die alten SED und Stasiseilschaften ansehen. Ein Blick ins SV-Buch offenbart jeden, daß ich niemals eine richtige Facharbeiter-Ausbildung absolvieren konnte. Jeder DDR-Betriebsleiter, jeder Kaderleiter, jeder Meister sah, daß der Bf Jahre als Hilfsarbeiter tätig war. Zumal man nach der Kollektivierung der Landwirtschaft die Qualität der beruflichen Ausbildung auf ein Minimum reduzierte. Der Beruf des Rinderzüchters (Melker) gehörte dazu.

Staatsfeinden wurde niemals eine politische Motivation unterstellt sondern Unfähigkeit, Disziplinlosigkeit bis hin zur Kriminalisierung und Psychiatrisierung, ein Phänomen, das leider mehr oder weniger auf alle politischen Regime zutrifft.

Der Ausbildungsbetrieb die LPG „Georgi Dimitroff“ in Neuholland sorgte mit hoher krimineller Energie und auch unter dem Bruch bestehender DDR-Gesetze dafür, daß der Bf seinen Ausbildungsplatz verlor und danach einer Hilfsarbeiter-Tätigkeit nachgehen mußte. Seine Verweigerung der vormilitärischen Ausbildung, durch eine fingierte Krankschreibung, wollte der Ausbildungsbetrieb unbedingt sanktionieren. Das oben beschriebene „Theaterstück“ zu dessen „Aufführung“ schon ein gehöriges Maß krimineller Energie gehört, ist eine Verfolgungs- und Zersetzungsmaßnahme politisch Andersdenkender. Im Zusammenhang mit der Rücknahme seiner Abiturzulassung ist dies eine Bestrafungsmaßnahme zu Lasten des Bf mit bis heute nachwirkenden gesundheitlichen Folgeschäden, physischer und psychischer Natur. Am Bf sollte zur Abschreckung ein Exempel statuiert werden. Wer sich weigert an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, egal aus welchen Gründen, der verbaut sich seine Zukunft. Dabei sollte allen anderen Lehrlingen und Eltern bewusst gemacht werden, daß sich die staatliche Macht an keinerlei bestehende Gesetze zu halten braucht. Die von der Richterin Dr. Achenbach suggerierte Sichtweise, der Bf habe als Hilfsarbeiter doch viel mehr Geld verdient als ein Lehrling, und sei deshalb gar nicht benachteiligt sondern bevorzugt gewesen, ist als Weiterverfolgung eines DDR-Diktatur-Opfers durch die Beschwerdegegnerin zu werten.

Wie im Lebenslauf geschildert änderte sich mit der Ausstellung des Facharbeiterzeugnisses als Rinderzüchter gar nichts. Der Bf blieb angelernter Melker, zwar mit etwas Berufserfahrung aber ohne Fachausbildung, wie sie sonst eine ordentliche Lehre bietet. Darum versuchte er es für vier Monate als angelernter Schmelzer im Stahlwerk.

Aufgrund seiner Heirat am 24.07.1974 und der Möglichkeit über den neuen Betrieb der ZEG Milchproduktion, eine Wohnung zu erhalten, nahm der Bf das neue Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitsplatzbindung an. Zwei Tage nach Einstellung begann seine 1,5-jährige Armeezeit. Ab 1976 arbeitete der Bf im neuen Betrieb, zuerst als angelernter Maurer und später als sogenannter Milchspezialist. Hört sich schön an, war aber nur die Tätigkeit eines Melkers. Denn jeder Betriebsleiter in der DDR wußte, daß Facharbeiterzeugnisse ohne Lehre nichts wert sind. Dies sei hier noch mal erwähnt, weil Innenministerium und Verwaltungsgericht beständig die Gleichwertigkeit der Abschlüsse propagieren. Auch während meines Fernstudiums von 1977 bis 1981 blieb der Bf Melker (Milchspezialist). Mit dem Studium zum Agraringenieur konnte er seinem eigentlichen Berufsziel einer

Hochschulausbildung näher kommen. Sein ehemaliger Wunschberuf war ja Tierarzt, den er mit dem Abschluß eines Zootechnikers, wenn es zu keiner Verfolgung gekommen wäre, hätte nachholen können. Ab 1982 und erfolgreicher Beendigung meines Studium erhielt ich der Bf den Job eines Reproduktionsmeisters im Kälberstell. Dies entsprach zwar dem Aufgabengebiet eines Rinderzüchters, aber nicht den eines Agraringenieurs. Obwohl ich mich immer wieder um einen besseren Posten bewarb, blieben meine Bemühungen erfolglos.

Erst drei Jahre später, am 01.03.1985, mit dem Wechsel zur LPG „Einheit“ in Kremmen, konnte der Bf entsprechend seiner Qualifikation als Agraringenieur tätig werden. Erst dies brachte das Ende der Verfolgungsmaßnahmen.

Obwohl die Intensität der Verfolgung im Zeitraum von 1974 bis 1985 nicht mehr so sichtbar war, wirkte die Zerstörung meines beruflichen Lebenslaufes fort und selbst nach Abschluss meines Studiums konnte er drei Jahre lang keinen angemessenen Arbeitsplatz finden.

Weder das brandenburgische Mdl noch das brandenburgische Verwaltungsgericht sahen die massiven Grundrechtsverletzungen die mit der fristlosen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses des Bf einhergingen. Dieses Verschließen der Augen vor den Tatsachen war willkürlich und verletzte den Bf in seinem Menschenrecht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK.

IV. Verletzung des Rechts des Bf auf ein faires Verfahren durch Nötigung zur Antragsrücknahme

Das Verwaltungsgericht Potsdam, durch Richterin Dr. Achenbach, hat ferner das Recht des Bf auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, daß es den Bf genötigt hat, den Antrag zur Anerkennung als verfolgter Schüler zurückzunehmen und ihn hierbei noch als faul beschimpfte und beleidigte.

Ungeachtet dessen, daß dies nach deutschem Recht ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 der Verfassung ist („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“), stellt eine solche Behandlung Rechtssuchender einen groben Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens dar.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 § ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de a note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt II der Erläuterung, Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

I. Zulässigkeit der Menschenrechtsbeschwerde

1. Beschwerdefähigkeit

Gemäß Art. 34 der Konvention kann jede natürliche Person mit der Rüge einer Verletzung ihrer in der Konvention garantierten Rechte eine Individualbeschwerde zum Gerichtshof einreichen.

Der Bf. ist als natürliche Person unproblematisch beschwerdefähig.

2. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand sind der Bescheid vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 02.11.2010, Aktenzeichen: II/7-713-10/18772, das Urteil vom Verwaltungsgericht Potsdam vom 31.01.2012, Aktenzeichen: VG 11 K 2657/09, der Beschluß vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig vom 30.10.2012, Eingang am 07.11.2012, Aktenzeichen: BVerwG 3 B18.12, der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013 zu Az. 1 BvR 2574/12

3. Unmittelbare und gegenwärtige Selbstbetroffenheit

Die angegriffenen deutschen Entscheidungen verletzen den Bf unmittelbar und gegenwärtig.

4. Erschöpfung des Rechtswegs

Der Bf. hat mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ans OLG und mit seiner Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg ausgeschöpft. Weitere Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts standen ihm nicht mehr zur Verfügung.

5. Beschwerdefrist

Nachdem der Unterzeichner die hier angegriffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Versendung am 20.09.2013 am 21.03.2014 erhalten hat, läuft die Beschwerdefrist gemäß Art. 35 EMRK am 21.03.2014 um 24 Uhr ab.

Mit Einreichung seiner Beschwerde vorab per Fax am heutigen 20.03.2014 nebst Beschwerdeformular hat der Bf. die Sechs-Monats-Frist jedenfalls gewahrt.

6. Neue Beschwerde

Die hiermit eingelegte Menschenrechtsbeschwerde behandelt einen noch nicht dem Gerichtshof unterbreiteten und insofern neuen Sachverhalt. Sie ist auch nicht anonym. Es ist auch nicht erkennbar, daß die Beschwerde rechtsmißbräuchlich oder mit der Konvention nicht vereinbar wäre.

7. Erheblicher Nachteil

Durch die Nichtrehabilitierung von DDR-Unrecht bleibt am Bf ein lebenslanger Makel kleben, abgesehen von den finanziellen Einbußen, die er durch seine Verfolgung erlitten hat.

Die Menschenrechtsbeschwerde ist daher zur Entscheidung anzunehmen.

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court of authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013 zu Az. 1 BvR 2574/12 (Kopie) **Anlage 6**

17. Autres décision (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Bescheid des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 02.11.2010 (Kopie) **Anlage 3**
 Urteil des VG Potsdam vom 31.01.2012 zu Az. VG 11 K 2657/09, Seiten 5 f., 11 (Kopie) **Anlage 2**
 Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zu Az. BVerwG 3 B 18.12 (Kopie) **Anlage 4**

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre IV de la note explicative)
 (See part IV of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt IV der Erläuterung)

Die Beschwerde richtet sich gegen die nicht anerkannten Verfolgungszeiten im verwaltungs- und berufsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nach VwRehaG und BerRehaG.
 Antrag auf berufliche Rehabilitierung vom 08.09.2004
 Erweiterung des Antrages, um auch als verfolgter Schüler anerkannt zu werden, 25.03.2005
 Bescheid vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 02.11.2010, Aktenzeichen: II/7-713-10/18772
 Urteil vom Verwaltungsgericht Potsdam vom 31.01.2012, Aktenzeichen: VG 11 K 2657/09
 Beschluß vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig vom 30.10.2012, Eingang am 07.11.2012, Aktenzeichen: BVerwG 3 B18.12
 Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013 zu Az. 1 BvR 2574/12 (Kopie)

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST
SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI De la note explicative)
 (See part VI of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt VI der Erläuterung)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complain to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungs-organ vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein.

Si nécessaire continuer sur une feuille séparée
 Continue on a separate sheet if necessary
 Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

VII. PIÈCES ANNEXÉES
LIST OF DOCUMENTS
BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

PAS D'ORIGINAUX,
UNIQUEMENT DES COPIES)
(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES)
(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés)
 (See part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)
 (Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden nicht zurückgesandt.)

21.

- a) Vollmacht **Anlage 1**
- b) Urteil des VG Potsdam vom 31.01.2012 zu Az. VG 11 K 2657/09, Seiten 5 f., 11 (Kopie) **Anlage 2**
- c) Bescheid des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 02.11.2010 (Kopie) **Anlage 3**
- d)** Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zu Az. BVerwG 3 B 18.12 (Kopie) **Anlage 4**
- e) Schreiben des Bf vom 01.12.2012 (Kopie) **Anlage 5**
- f) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.09.2013 zu Az. 1 BvR 2574/12 (Kopie) **Anlage 6**

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VI De la note explicative)
 (See part VI of the Explanatory Note)
 (Siehe Abschnitt VI der Erläuterung)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort *Strasbourg*
 Date / Date / Datum *20.03.2014*

(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))
 (Signature of the applicant or of the representative)
 (Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin
 oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigte)